

Satzung

beschlossen am 13.12.1993, zuletzt geändert am: 05.11.2025

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "SIBB Verband der Software- Informations- und Kommunikations- Industrie in Berlin und Brandenburg e.V." im folgenden "SIBB" genannt. Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 15412 B im Vereinsregister eingetragen.
2. Der SIBB ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB.
3. Der SIBB hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der SIBB vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, gewerblichen, technischen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder - Anbietern von Produkten und Dienstleistungen der-Digitalwirtschaft einschließlich der Software und der Telekommunikation aus Berlin und Brandenburg gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
2. Der SIBB sorgt für eine ausgewogene Vertretung der IKT (Informations- und Kommunikationstechnik)-Branche der Hauptstadtregion unter besonderer Berücksichtigung der Interessenlage mittelständischer und junger Unternehmen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Vertretung der Branche in der Öffentlichkeit durch aktive Pressearbeit und Marketing,
 - die politische Interessenvertretung in Berlin und Brandenburg,
 - die Vertretung der Branche gegenüber Messegesellschaften, anderen Verbänden und gesellschaftlichen Akteuren,
 - die Organisation von Erfahrungsaustauschs zwischen Fach- und Führungskräften der Branche durch Veranstaltungen,
 - die Bereitstellung von Kooperationsplattformen für die Mitglieder,
 - die Information der Mitglieder über relevante Entwicklungen,
 - die Förderung der technologischen Entwicklung und der Standardisierung, die Förderung und Entwicklung von Märkten der Informations- und Kommunikationswirtschaft.

4. Der SIBB strebt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Institutionen an, insbesondere mit den Landesregierungen und den Behörden, sowie mit Hochschulen, Großforschungseinrichtungen, Technologietransfer-Stellen, Kammern, Verbänden und allen an wirtschaftlichen und technologischen Fragen interessierten Institutionen der Länder Berlin und Brandenburg.
5. Der SIBB kann ähnliche Einrichtungen gründen oder sich an den Gesellschaften beteiligen, deren Zweck den Verbandszielen dienlich ist.
6. Der SIBB ist berechtigt, zusätzliche Leistungen an einzelne Interessenten gegen Entgelt zu erbringen, wenn dies den Mitgliedern nicht schadet oder zu Nachteil gereicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SIBB sind
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder (Fördermitglieder),
 - Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können juristische Personen, Freiberufler:innen, Personengesellschaften oder eingetragene Kaufleute werden, deren Geschäftstätigkeit überwiegend (mehr als die Hälfte des Jahresumsatzes) in der Entwicklung, Herstellung, dem Betrieb oder dem Vertrieb von digitalen Produkten und Dienstleistungen besteht. Dazu zählen etwa Unternehmen aus den Bereichen Software, IT-Dienstleistungen, Telekommunikation, digitale Plattformen, E-Commerce, digitale Medien, Künstliche Intelligenz, Cybersecurity, Industrie 4.0, Internet of Things und vergleichbare Geschäftsfelder der Digitalwirtschaft. Mitgliedsunternehmen von Mitgliedsverbänden können Doppelmitgliedschaften erwerben.
3. Fördernde Mitglieder (Fördermitglieder): Fördernde Mitglieder (Fördermitglieder) können natürliche Personen, juristische Personen, Freiberufler:innen, Personengesellschaften oder eingetragene Kaufleute werden, die keine ordentlichen Mitglieder sein können, die die Ziele des Verbandes unterstützen, deren Geschäftstätigkeit jedoch nicht überwiegend in der digitalen Wertschöpfungskette liegt. Hierzu zählen in der Regel Kanzleien, Rechtsanwälte, Steuerberatungen, Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien, Finanzinstitute, Fördermittelberatungen, Unternehmensberatungen, Personalberatungen und vergleichbare Dienstleister.

4. Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um die IKT-Branche herausragende Verdienste erworben haben, kann vom Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Aufnahmeinteressenten richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand oder die Geschäftsführung. Im Aufnahmeantrag sind die üblichen Formalitäten wie Name, Rechtsform, Adresse oder Sitz, bei juristischen Personen die Vertretung sowie die beitragsrelevanten Daten mitzuteilen.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann dieses Recht delegieren.
7. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen kein Wahl- und kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des SIBB zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht können Mitgliedsverbände des SIBB ausschließlich über Beschäftigte ihrer Geschäftsstelle bzw. Mitglieder ihres Vorstandes oder Präsidiums wahrnehmen. Die Nutzungsrechte fördernder Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt und können dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden.
2. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des SIBB gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen und der den Organen des SIBB sowie dessen Geschäftsführung zur Durchführung ihrer Aufgaben sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß und termingerecht zu erteilen. Als vertraulich gekennzeichnete Informationen dürfen von Mitgliedern an Dritte nicht weitergegeben werden.

§ 5 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung der Organisation des Mitgliedes, durch Ausschluss des Mitgliedes oder durch Tod.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das betreffende Mitglied gegen wesentliche Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachkommt, über das Vermögen eines

Mitglieds das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn das Mitglied das Ansehen des SIBB gröblich schädigt. Der Vorstand kann dieses Recht an die Geschäftsführung delegieren. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung gegeben werden.

4. Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende aus dem SIBB ausscheiden. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand oder die Geschäftsführung. An die Satzung, die Beitragsordnung und etwaige weitere Verpflichtungen wie z. B. Umlagen bleibt das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden gebunden.
5. Mitglieder, die aus dem SIBB ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge und sonstiger Leistungen, auf Abfindung oder sonst auf das Verbandsvermögen oder auf Teile davon.

§ 6 Beiträge

1. Zur Finanzierung der Leistungen des Vereins an seine Mitglieder werden Beiträge erhoben.
2. Die Beiträge werden nach einer Beitragsordnung erhoben, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des SIBB beschlossen wird.
3. Zur Deckung der Kosten von bestimmten, im Rahmen von Zweck und Aufgaben des SIBB stehenden Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und beschließt über alle wesentlichen, grundsätzlichen den SIBB betreffenden Fragen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und jedes Ehrenmitglied/fördernde Mitglied hat eine beratende Stimme. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin

insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers, für Satzungsänderungen, die Beitragsordnung, die Auflösung des SIBB, sowie die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) wenn die Interessen des SIBB es erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr,
 - b) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Ladung und Anträge:
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher zu übersenden. Die Einberufung setzt keine eigenhändige Unterschrift des Einladungsbefugten voraus; Textform genügt.
 - b) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Absendung. Zum Nachweis der Einladung genügt es, dass die Einladung an die letzte dem SIBB bekannte Anschrift des Mitgliedes per Post oder elektronisch verschickt wurde.
 - c) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn beim Vorstand eingereicht sein. Sie sind von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
4. Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung:
 - a) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Vertretung durch ein anderes ordentliches Mitglied ist aufgrund einfacher schriftlicher Vollmacht zulässig. Ein Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des SIBB bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 - c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.
 - d) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung können auch ohne Abhaltung einer physischen Versammlung erfolgen. Die satzungsförmigen oder gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlussmehrheiten bleiben hiervon unberührt. Analoge Regelungen gelten für Beschlüsse und Wahlen im

elektronischen Verfahren z. B. per E-Mail, sowie durch Telefon- und Videokonferenzen.

e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von einem seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleitet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens einem weiteren Mitglied. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich und wird ehrenamtlich ausgeübt
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstände sind jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende ist stets alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausscheiden seiner Mitgliedsfirma aus dem Verein, mit seinem Ausscheiden aus dem Verein (im Falle einer persönlichen Mitgliedschaft), seinem Ausscheiden aus der von ihm repräsentierten Mitgliedsfirma und durch eine jederzeit mögliche schriftliche Rücktrittserklärung.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen, wenn die Amtszeit des kooptierten Vorstandsmitglieds da über hinaus laufen würde. Das kooptierte Vorstandsmitglied gehört dem Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen, an dessen Stelle er getreten ist, an. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, kann der Vorstand zugleich einen Beschluss über die Neuordnung der Vorstandsfunktionen treffen. Die Veränderung der Funktion des Vorstandsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter bedarf der Zustimmung der Betreffenden.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellen, wobei diese im Sinne von § 30 BGB „besondere Vertreter“ sein sollen.
2. (1) Der Vorstand bestellt durch Beschluss mit der 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. (2) Die Abberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit gleicher Mehrheit. (3) Die Bestellung sowie die Abberufung sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, sofern der/die Geschäftsführer:in nach § 30 BGB als besondere:r Vertreter:in mit Vertretungsbefugnissen ausgestattet wird. (4) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer werden durch einen schriftlichen Dienstvertrag geregelt, der durch den Vorstandsvorsitzenden im Namen des Vereins abgeschlossen wird. (5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich, zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet und jederzeit rechenschaftspflichtig.
3. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
4. *Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte auftragsgemäß nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung, soweit der Vorstand die Geschäfte nicht selbst führt. Die Geschäftsführung setzt – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Einzelfall – die Beschlüsse des Vorstandes um und führt sonstige den Vorstand obliegende Maßnahmen durch. Die Geschäftsführung berät den Vorstand, wird von diesem in der Regel in alle wesentlichen Entscheidungen miteinbezogen und wirkt an der Entwicklung des Vereins sowie der strategischen Ziele aktiv mit. Die Geschäftsführung hat den vom Vorstand erteilten geschäftsleitenden Weisungen zu folgen.*

§ 11 Beirat/Zusammensetzung

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat eingerichtet und die Zahl seiner Mitglieder festgesetzt werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt. Mitglied des Beirats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Sie sollen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Die Beiratsmitglieder können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein oder solchen angehören.
2. Dem Beirat sollen nicht angehören: Kassenprüfer, Abschlussprüfer, Vorstände Geschäftsführer oder Prokuristen des Verbandes.
3. Die Ernennung der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von drei Kalenderjahren. Bei der erstmaligen Ernennung ist das angefangene

Kalenderjahr mitzurechnen. Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig weggefallen, bestimmt der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Wird während der laufenden Amtszeit der Beiratsmitglieder die Zahl der Beiräte erhöht, werden die weiteren Beiräte entsprechend der restlichen Amtszeit der bisherigen Beiratsmitglieder ernannt. Eine Ernennung von Beiräten für eine zweite Amtszeit ist zulässig. Für eine darüber hinaus gehende Amtszeit soll ein Beiratsmitglied nicht ernannt werden.

4. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Jedes Beiratsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden.

§ 12 Aufgaben und Rechte des Beirats

1. Der Beirat soll den Vorstand bei den strategischen Fragestellungen des Vereins und bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen beraten. Die Geschäftsführung soll dem Beirat Auskunft über die zu diesem Zweck relevanten Angelegenheiten des Vereins erteilen.
2. Zu den Aufgaben des Beirats zählt nicht die Überwachung des Vorstandes.
3. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Beirat nicht übertragen werden.
4. Die Beiratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
5. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen des Vereins oder seiner Organe gebunden; sie üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus.
6. Die Beiratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
7. Den Beiratsmitgliedern soll für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt werden. Die Beiräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den Verein.

§ 13 Arbeitskreise

1. Auf Beschluss des Vorstandes können Arbeitskreise eingerichtet werden. Alle Mitglieder des SIBB haben das Recht, Mitglied in den Arbeitskreisen zu werden.

2. Unternehmen, Verbände und anderen Organisationen, die nicht Mitglied im SIBB sind, können zu den Arbeitskreisen zugelassen werden. Die Arbeitskreise erhalten auf Beschluss des Vorstands eine eigene Geschäftsordnung.

§ 14 Unternehmen des SIBB

1. Der Vorstand hat die Geschäfte der Unternehmen des SIBB bzw. der Unternehmen, an denen sich der SIBB zusammen mit Dritten beteiligt, regelmäßig zu kontrollieren oder eine regelmäßige Kontrolle dieser Unternehmen sicherzustellen.
2. Die Gründung von Unternehmen durch den SIBB bzw. die Beteiligung an Unternehmen zusammen mit Dritten bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

§ 15 Gemeinsame Bestimmungen

1. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung angeordnet oder zugelassen ist. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
2. Bei Wahlen bedarf es, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei der Kandidatur mehrerer Bewerber für ein Amt keine solche Mehrheit für einen Bewerber, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl. Gewählt ist dann derjenige, auf den die größere Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.
4. Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt. Auf Antrag sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des SIBB kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende des Vorstands und einer seiner Stellvertreter zu Liquidatoren bestimmt.
3. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
4. Das nach Beendigung der Liquidationen und Ablösung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen soll für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden, indem es auf eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts mit der Auflage übertragen wird, das Vermögen im Sinne des § 1 dieser Satzung entsprechend zu verwenden.

Finanz- und Beitragsordnung (zu §6 Abs. 1 der Satzung)

beschlossen am 05.11.2025

§1

Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Verbands.

Jeder, der mit dem Finanzwesen des Verbands befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§2

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden und Einnahmen aufgebracht.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig die Hälfte des Jahresbeitrags.

Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder in **Abhängigkeit ihrer Unternehmensgröße**:

- 1 Beschäftigte/r: € 250
- 2 bis 9 Beschäftigte: € 500
- 10 bis 19 Beschäftigte: € 1.000
- 20 bis 49 Beschäftigte: € 1.400

- 50 bis 99 Beschäftigte: € 1.700
- 100 bis 250 Beschäftigte: € 2.300
- 250 bis 999 Beschäftigte: € 3.100
- mehr als 1.000 Beschäftigte: € 4.000

Alle genannten Beträge sind netto und gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Berechnung des Beitragshöhe werden die in Deutschland beschäftigten Personen (full time equivalent) zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres herangezogen. Falls das Mitglied keinen Sitz in Deutschland hat, wird die Beschäftigtenzahl am Hauptsitz des Unternehmens herangezogen.

Neu gegründete Unternehmen (bis 2 Jahre nach Gründung) zahlen im ersten Jahr der Mitgliedschaft im SIBB e.V. nur die Aufnahmegebühr. Der Beitrag ist erst ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft im SIBB e.V. zu entrichten.

Der Beitrag ist am 01.01. eines Jahres zur Zahlung fällig.

Im Beitrittsjahr wird ein Beitrag erhoben, der sich anteilig ab dem Beitrittsquartal aus dem in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag berechnet.

Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf Vorschlag des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließen, dass die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Umlagen darf den Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht überschreiten. Die Pflicht zu Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

Konzernunternehmen im Sinne von § 15 AktG können auf Antrag so gestellt werden, dass für die Mitgliedsunternehmen des gleichen Konzerns ein Beitrag pro Jahr nach der Summe der gemeldeten Beschäftigte aller konzernangehörigen Mitgliedsunternehmen erhoben wird.

Überregional tätige Unternehmen, deren Verwaltungssitz sich nicht in Berlin-Brandenburg befindet, können auf Antrag so gestellt werden, dass der Beitrag unter Berücksichtigung der Summe der nicht in der Region Berlin-Brandenburg tätigen Beschäftigte reduziert wird.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

§3

Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan zu verabschieden.

Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein. Jeder Haushaltsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10% der zu erwartenden Gesamteinnahmen betragen kann.

Der Haushaltsplan muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§4

Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig.

Übersteigt die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausweichmöglichkeit, so ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wird.

§5

Für jedes Geschäftsjahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz zu erstellen.

§6

Die Verwaltung der Mittel kann der Vorstand einem Kassierer, der zugleich Mitglied im Vorstand ist oder der Geschäftsführung übertragen

§7

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bank- bzw. Postscheckkonto ab.

Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Kassierer/Geschäftsführer und den ersten oder zweiten Vorstandsvorsitzenden tragen. Eine Quittung des Zahlungsempfängers ist bei Bank- oder Posturkunden überflüssig.

Der Kassierer oder die Geschäftsführung sind für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§8

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer prüfen die Jahresbilanz und erstellen für den Vorstand einen schriftlichen Bericht.

Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassierer oder die Geschäftsführung den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.

Der Gesamtvorstand ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 9

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehen, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt, insbesondere Porto-, Material- und Reisekosten. Darüber hinaus können dem Inhaber eines Ehrenamtes Übernachtungsgelder gewährt werden.

Übernachtungen werden nach Einzelnachweis in Anrechnung gebracht Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung und der entsprechenden Belege vergütet. Die Reiskosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung und Sitzung als genehmigt.

(Es gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung)

§ 10

Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Sachverhalte Ausnahmen von oder Minderungen bei der Zahlung einer Aufnahmegebühr oder – zeitlich begrenzt – bei der Zahlung der laufenden Mitgliederbeiträge zu beschließen, wenn er dieses zur Förderung des Vereins und seiner Mitgliederstruktur als sinnvoll erachtet.